



**Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 100
„Windkraftanlagen Bevern“
und
der örtlichen Bauvorschriften**

Begründung

Entwurf

08.11.2019

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes	2
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
2.3	Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation	2
3.0	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	2
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)	2
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	3
3.3	Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.4	Verbindliche Bauleitplanung	3
4.0	GRÜNDE DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 100	4
5.0	AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 100	5
5.1	Planungsrechtliche Situation	5
5.2	Bestandsanlagen und Rückbaupflicht	6
5.3	Belange von Natur und Landschaft	6
6.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE	7
6.1	Rechtsgrundlagen	7
6.2	Planverfasser	7

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Im 2014 beschlossenen integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Bremervörde wurde die Nutzung regenerativer Energien als eine Maßnahme identifiziert, um die Klimaschutzziele der Stadt zu erreichen. Dem Ausbau von Windenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Auch der Landkreis Rotenburg (Wümme) beschreibt die Windenergie im neu aufgestellten Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) von 2019 als eine Schlüsseltechnik für die Energiewende.

Das RROP 2019 wurde am 27.06.2019 vom Kreistag beschlossen und tritt nach erteilter Genehmigung voraussichtlich Mitte 2020 in Kraft. Im RROP 2019 werden auf Kreisebene Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung (sogenannte Konzentrationszonen) ausgewiesen. Die Konzentrationszone für raumbedeutsame Anlagen im Bereich der Gemeinde Sandbostel wurde im neu aufgestellten RROP 2019 um eine Fläche im angrenzenden Ortsteil Bevern der Stadt Bremervörde erweitert. Die Konzentrationszone überlagert damit den Geltungsbereich des seit 01.07.2004 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“. Dieser setzt für die Fläche ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windpark/Landwirtschaft“ mit drei Baufeldern für die Errichtung von maximal 87,5 m hohen Windenergieanlagen an der östlichen Geltungsbereichsgrenze fest. Im Jahr 2005 sind drei entsprechende Anlagen in Betrieb gegangen. Da der Bebauungsplan durch seine derzeit geltenden Festsetzungen die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen nicht zulässt, widerspricht er den im RROP 2019 festgelegten Zielen der Raumordnung und ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

Die innogy Wind Onshore GmbH plant in der regionalplanerisch ausgewiesenen Konzentrationszone Sandbostel/Bevern die Errichtung eines Windparks mit insgesamt vier Windenergieanlagen. Eine der Anlagen soll im Gebiet der Stadt Bremervörde innerhalb der nicht überbaubaren Fläche des Bebauungsplanes Nr. 100 errichtet werden. Der Antrag auf Genehmigung zum Betrieb des Windparks gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde beim Landkreis Rotenburg (Wümme) bereits gestellt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde vom 12.09 bis 11.10.2019 die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Einwendungsfrist endete am 11.11.2019. Aus planungsrechtlicher Sicht kann die Genehmigung nach BImSchG erst nach Genehmigung des RROP 2019 sowie nach Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgen. Die Stadt Bremervörde hat sich für die vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Ein Bebauungsplan ist an dieser Stelle durch die regionalplanerische Steuerung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht mehr notwendig.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bauleitplänen sind gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch auf die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen anzuwenden. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB (siehe § 13 Abs. 1 BauGB) und das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (siehe § 13a Abs. 4 BauGB) können bei einer Bebauungsplanaufhebung nicht angewendet werden. Demnach ist zur Aufhebung eines Bebauungsplanes ein vollständiges Planverfahren einschließlich Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht gem. § 2a BauGB und Satzungsbeschluss erforderlich.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst vollständig den 30,7 ha großen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“ im Ortsteil Bevern an der südlichen Grenze der Stadt Bremervörde zur Gemeinde Sandbostel. Er umfasst die Flurstücke 65, 254/64, 268/66 und 267/66 vollständig sowie Teile der Flurstücke 149, 150/6, 151, 63, 253/64, 266/66 und 67 in der Gemarkung Bevern, Flur 5. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung ergibt sich aus der Beikarte zur Satzung.

2.3 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft von Norden nach Süden die Ortsverbindungsstraße zwischen Bevern und Sandbostel. Der Mühlenweg zweigt davon in Richtung östlicher Geltungsbereichsgrenze ab. Die Straßen sind von Bäumen gesäumt. Östlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Bevern und Sandbostel befinden sich drei Windenergieanlagen, die infolge des Bebauungsplanes Nr. 100 errichtet worden und seit 2005 in Betrieb sind. Im Südwesten verläuft eine 110 kV Hochspannungsleitung. Der übrige Geltungsbereich ist durch landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen geprägt.

3.0 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO)

Nach § 1 Abs. 4 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) aus dem Jahr 2017 (Nds. GVBI Nr. 20/2017, 06.10.2017) werden für den Geltungsbereich keine gesonderten Darstellungen getroffen.

In Kapitel 4 des Textteils zum LROP-VO „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale“ werden Ziele zum Thema erneuerbare Energien formuliert. Grundsätzlich soll der Anteil der Windenergie am Strommix raumverträglich ausgebaut werden. Dabei sind vorhandene Standorte, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) aus dem Jahr 2005 wurde nach mehrjähriger Planungsphase im Jahr 2019 neu aufgestellt.

Im RROP 2005 wurde der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung nachrichtlich als in einem Flächennutzungsplan ausgewiesene Baufläche dargestellt. Die südwestlich an den Geltungsbereich grenzende Fläche in der Gemeinde Sandbostel wurde als Vorrangstandort für Windenergienutzung ausgewiesen.

Mit der Neuaufstellung des RROP 2019 verfolgt der Landkreis unter anderem die Stärkung des Windenergieausbaus. Insgesamt wurde die im RROP ausgewiesene Vorranggebietsfläche verdoppelt und umfasst nun 1% der Gesamtfläche des Landkreises. Der bereits im RROP 2005 ausgewiesene Vorrangstandort Sandbostel wurde unter Einbezug des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 erweitert und als Vorranggebiet Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ausgewiesen. In diesem Gebiet hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen (Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG). Raumbedeutsam sind Windenergieanlagen, wenn sie eine Gesamthöhe von 100 m über der bestehenden Geländeoberfläche überschreiten. Das RROP hat damit eine Steuerungswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen für den gesamten Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das RROP 2019 wurde am 27.06.2019 vom Kreistag beschlossen und tritt nach erteilter Genehmigung voraussichtlich Mitte 2020 in Kraft.

3.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bremervörde weist durch die im Jahr 2000 erfolgte 3. Änderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 eine Sonderbaufläche „Vorrangfläche für Windkraftanlagen/Landwirtschaft“ aus. Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung verfolgte die Stadt Bremervörde das Ziel der Standortsteuerung für Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Dem Ziel der räumlichen Konzentration der Windenergienutzung folgend, wurden im Stadtgebiet zwei Vorrangflächen dargestellt. Die Vorrangfläche im Ortsteil Iselersheim, im Norden des Stadtgebietes, wurde als Vorrangfläche für raumbedeutsame Windkraftanlagen dargestellt. Im Süden des Stadtgebietes wurde im Ortsteil Bevern im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 100 eine Vorrangfläche für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt. Außerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen soll das Stadtgebiet Bremervörde von entsprechenden Windenergieanlagen freigehalten werden.

3.4 Verbindliche Bauleitplanung

Im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung gilt derzeit der seit dem 01.07.2004 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 entspricht dem der vorliegenden Aufhebungssatzung und umfasst die Flurstücke 65, 254/64, 268/66 und 267/66 vollständig sowie Teile der Flurstücke 149, 150/6, 151, 63, 253/64, 266/66 und 67 in der Gemarkung Bevern, Flur 5. Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Bevern an der südlichen Grenze der Stadt Bremervörde zur Gemeinde Sandbostel und umfasst ein 30,7 ha großes Gebiet.

Die im Plangebiet verlaufenden Straßen sind im Bebauungsplan Nr. 100 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Für den übrigen Geltungsbereich ist überwiegend ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windpark/ Landwirtschaft“ festgesetzt.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO sind im Osten des Geltungsbereiches drei Baufelder zur Errichtung von Windkraftanlagen festgesetzt. Die Höhe der Windenergieanlagen darf 87,5 m über dem gewachsenen Boden nicht überschreiten. Außerhalb dieser Baufelder können keine Windenergieanlagen errichtet werden. In maximal 50 m Entfernung zu den Trägertürmen der Windenergieanlagen ist jedoch der Bau von Transformatorstationen zulässig. Die Zuwegung zu den zulässigen Windenergieanlagen ist über die festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Privat“ gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB als unbefestigte Wegeflächen mit Schotterterrassen vorgesehen.

Nachrichtlich übernommen wurde ein gemäß § 28a NNatG geschütztes Biotop südöstlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Bevern und Sandbostel und des Mühlenweges. Nach außer Kraft treten des NNatG ist dieses Biotop inzwischen gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Zudem befinden sich zwei Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan innerhalb des Plangebietes, die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Dort war jeweils die Neuanlage einer Strauchhecke vorgesehen. Die weiteren, außerhalb des Plangebietes liegenden Ausgleichsmaßnahmen, sind mittels einer Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan benannt und werden im Umweltbericht als Teil II der vorliegenden Begründung näher betrachtet.

Über die planungsrechtlichen Festsetzungen hinaus enthält der Bebauungsplan Nr. 100 auch baugestalterische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 56 NBauO in den damals gültigen Fassungen. Durch diese Festsetzungen wird das Erscheinungsbild der Windenergieanlagen gesteuert. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windpark/ Landwirtschaft sind nur 3-flügelige in der Erscheinung gleiche Anlagen des gleichen Anlagentyps zulässig. Der Trägerturm ist in geschlossener, runder Stahlrohr- oder Stahlbetonbauweise auszuführen. Zudem gibt es Vorgaben zum Anstrich der Windenergieanlagen und der Transformatorstation in den RAL Farben 7035, 9018 und 6010. Als Werbeaufschriften sind nur auf der Gondel die Typen- und Herstellerbezeichnung zulässig.

4.0 GRÜNDE DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 100

Durch die Neuaufstellung des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Jahr 2019 entsprechen die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 100 nicht mehr den Zielen der Raumordnung. Auf Ebene der Regionalplanung wird für den Geltungsbereich ein Standort für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen, während die Festsetzungen des Bebauungsplanes nur in Teilbereichen des Vorranggebietes den Bau nicht raumbedeutsamer Anlagen zulassen. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die neuen Ziele der Raumordnung anzupassen. Vor dem Hintergrund des sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren befindlichen raumbedeutsamen Windparks der innogy innerhalb des Geltungsbereiches kommt die Stadt Bremervörde dieser Anpassungspflicht frühzeitig nach.

Möglich ist die Anpassung der verbindlichen Bauleitplanung über eine Änderung oder Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes. Die Stadt Bremervörde hat sich für eine vollständige Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften entschieden. Auf regionalplanerischer Ebene wurde bereits eine Standortentscheidung mit Ausschlusswirkung zur Steuerung der Windenergie getroffen. Für die Erteilung von Genehmigungen für Windkraftanlagen im Bereich des im RROP 2019 festgelegten Vorranggebiets für Windenergienutzung ist ein Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Aus heutiger Sicht ist ein Bebauungsplan auch aufgrund der gemäß Rechtsprechung begrenzten koordinierenden und gestalterischen Einflussnahmemöglichkeiten nicht

mehr notwendig. Zudem ist ein Bebauungsplan unflexibel und müsste bei zukünftigen Vorhaben wie z.B. dem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen voraussichtlich erneut geändert werden. Mit Blick auf die Energiewende möchte die Stadt Bremervörde auch zukünftig die bestmögliche Windausbeute an dem Standort ermöglichen.

Die maßgeblichen Belange werden im Rahmen der BImSch-Genehmigung geprüft (z.B. Belange des Immissionsschutzes, Umweltverträglichkeitsprüfung, Erschließung) oder können vertraglich geregelt werden (z. B. naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, Rückbauverpflichtung).

5.0 AUSWIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 100

5.1 Planungsrechtliche Situation

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des Bebauungsplanes ist das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen treten auch die baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft. Es gelten für das Gebiet damit keine Vorschriften mehr über die Form und Farbgebung von Windkraftanlagen.

Den Zielen der Raumordnung wird mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 Rechnung getragen. Die Bebauungsaufhebung ermöglicht den Bau raumbedeutsamer Anlagen an einem durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort, auf dem bisher nur nicht raumbedeutsame Anlagen bzw. keine Windkraftanlagen zulässig waren. Zum einen entspricht dies dem landesraumordnerischen Ziel der LROP-VO 2017 des raumverträglichen Ausbaus der Windenergie. Zum anderen widerspricht die verbindliche Bauleitplanung der Stadt Bremervörde damit nicht mehr der regionalplanerischen Zielsetzung des auf dieser Fläche neu ausgewiesenen Vorranggebietes für raumbedeutsame Windenergienutzung.

Mit dem Inkrafttreten des RROP 2019 und der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 entsprechen die zulässigen Nutzungen im ehemaligen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 nicht mehr den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bremervörde, der hier eine Sonderbaufläche Vorrangfläche für Windkraftanlagen/ Landwirtschaft für nicht raumbedeutsame Windkraftanlagen darstellt. Die Darstellung der Fläche für nicht raumbedeutsame Anlagen im Flächennutzungsplan ist mit Inkrafttreten des RROP 2019 nicht mehr wirksam. Das (genehmigte) RROP 2019 überlagert mit seinen als Ziele der Raumordnung zu wertenden Konzentrationszonenausweisungen die Darstellungen des kommunalen Flächennutzungsplanes. Die Stadt Bremervörde wird der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes mittelfristig nachkommen. Aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich der planerische Wille, dass die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Die Darstellung des Bereiches als Fläche für die Landwirtschaft besteht trotz Neuaufstellung des RROP 2019 fort. Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer Windenergieanlage ist eine Flächenutzungsplanänderung nicht erforderlich.

Mit Inkrafttreten des RROP 2019 sowie der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 100 sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung des Vorhabens der innogy erfüllt.

5.2 Bestandsanlagen und Rückbaupflicht

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks aufgehoben oder geändert und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, kann der Eigentümer gemäß § 42 BauGB eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die bestehenden Windenergieanlagen sind in ihrer Genehmigungssituation und ihrem Betrieb von der Neuaufstellung des RROP 2019 und der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung nicht betroffen, da für diese der Bestandsschutz fortbesteht. Eine Wertminderung des Grundstückes erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht. Im Zusammenspiel des nach der Aufhebung geltenden Planungsrechts – insbesondere der regionalplanerischen Ausweisung eines Vorranggebietes für raumbedeutsame Windenergieanlagen und der Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB – werden vielmehr die Voraussetzung für wertsteigernde Nutzungen geschaffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Errichtung einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage im Westen des Geltungsbereiches sowie eines späteren Repowering der Bestandsanlagen nicht mehr entgegen. Entschädigungsansprüche in Folge der Bebauungsplanaufhebung sind demnach nicht zu erwarten.

Bisher ist die Rückbauverpflichtung der Bestandsanlagen nach Nutzungsaufgabe über Auflagen in der BlmSchG-Genehmigung sowie in einem seinerzeit im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 geschlossenen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Bremervörde und dem Vorhabenträger der Bestandsanlagen geregelt. Die Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung durch Vorlage einer Bürgschaft ist bisher Gegenstand des vorgenannten städtebaulichen Vertrags. Da nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen ist, gelten dann auch die Anforderungen des § 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB zur Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung. Da nicht klar ist, ob der vorgenannte städtebauliche Vertrag nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 noch Rechtsgültigkeit besitzt, ist zur Erfüllung der Anforderungen von § 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB vorgesehen, dass zwischen der Stadt Bremervörde und dem Vorhabenträger der Bestandsanlagen bis zum Satzungsbeschluss ein neuer Vertrag geschlossen wird. In diesem neuen Vertrag soll klargestellt werden, dass die Regelungen des bisherigen städtebaulichen Vertrags auch nach Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 100 fortgelten sollen.

5.3 Belange von Natur und Landschaft

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist auch im Rahmen der Aufhebung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“). Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes die bisher zulässigen Eingriffe entfallen, kann im Rahmen der Aufhebungssatzung auf eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung verzichtet werden. Der Umweltbericht ist als Teil II als verbindlicher Bestandteil der Begründung der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 100 den Planunterlagen beigelegt.

Angesichts der auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 100 entstandenen und noch betriebenen Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereiches ist der Fortbestand der im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auch nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung sicherzustellen. Die Sicherung und Bewirtschaftung der Flächen nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans ist durch Baulasten und entsprechende Nutzungsverträge gewährleistet (vgl. Kapitel 6 im Umweltbericht als Teil II der Begründung).

Auf den Schutzstatus des ehemals gemäß § 28a NNatG geschützten Biotopes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 100 hat die Aufhebungssatzung keine Auswirkung. Das Biotop wurde lediglich nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Der Schutzstatus besteht gemäß § 30 BNatSchG fort.

6.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN / -VERMERKE

6.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde (in der jeweils aktuellen Fassung):

- BauGB (Baugesetzbuch),
- BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Bau-nutzungsverordnung),
- PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung),
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur-schutzgesetz),
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

6.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Windkraftanlagen Be-vern“ erfolgte im Auftrag der Stadt Bremervörde durch das Planungsbüro:

**Diekmann •
Mosebach
& Partner** 

**Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement**

*Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de*